

Artikelserie: Kommunalsoftware auf dem Prüfstand¹

(Auszug aus der Veröffentlichung im OKKSA-Newsletter Nr. 12 vom 22.08.2005)

Teil 2: Drucklisten - lesbar oder nicht? (von [Uwe Schwochert](#))

Nachdem es im letzten Artikel darum ging, wie Daten übersichtlich im Programm gespeichert werden, soll diesmal näher auf die Druck- oder besser Ausgabefunktionen eines Programms eingegangen werden. Grundsätzlich gilt, egal ob Informationen am Bildschirm oder am Drucker ausgegeben werden:

[FÜ1.4] Das Programm stellt bei der lesbaren Ausgabe die Sachverhalte für den Bearbeiter übersichtlich und klar dar. Vom Programm erzeugte Dokumente sind für den Adressaten verständlich und lesbar. (Muss-Kriterium)

Die Umsetzung dieser zumindest im Finanzreich direkt aus Gesetzen ableitbaren Anforderung bereitet vielen Programmierern immer noch Kopfschmerzen. Denn was sich für den täglichen Programmnutzer klar und übersichtlich darstellt, wird für den gelegentlichen Adressaten schnell zum Verständnisproblem. Gelegentliche Adressaten können Verwaltungsleiter sein, die sich im Rahmen einer Recherche informieren wollen, Rechnungs- und Wirtschaftsprüfer aber auch Bürger, die einen Verwaltungsbescheid erhalten. Da auch diese Zielgruppen indirekt Programmanwender sind, wird es als Programmanforderung gesehen, dass Gehaltszettel keine unlesbaren Abkürzungen enthalten und Berechnungen auf Steuerbescheiden für den betroffenen Bürger nachvollziehbar sind.

Vom Softwareentwickler wird verlangt, dass er eine entsprechend breite Sicht auf die Zielgruppe seiner Programme entwickelt, so dass nicht nur Verwaltungsangestellte sondern auch Bürger, die Informationen per Bescheid oder per Webportal erhalten, eine ihrem Kenntnisstand angemessene Informationsaufbereitung erhalten.

Wie kann nun Übersichtlichkeit der Ausgabe erreicht werden? Im Kommentar zu FÜ1.4 sind die Einzelpunkte genannt. Dazu gehören neben der Verwendung von verständlichen Abkürzungen und Fachbegriffen auch klare Dokumenttitel, Datum und Seitennummern sowie auch hinreichend große Schriftzeichen. Wichtig ist, dass all diese Aspekte nicht Sache eines mitgelieferten Listengenerators sind, sondern dass der Anwender vom Entwickler mindestens in Musterform eine beispielhafte Umsetzung dieser Anforderungen erwarten kann, und zwar bzgl. aller relevanten Listen und Auswertungen.

Hier ist auch die Frage zu stellen, was im Zeitalter der elektronischen Kommunikation und Archivierung überhaupt alles zu Papier gebracht werden muss. Muss wirklich jede Anordnung, jeder Tagesabschluss und jeder Debitorstammsatz ausgedruckt werden können?

Der OKKSA-Anforderungskatalog stellt fest:

[FÜ1.5] Alle vom Benutzer im Programm gespeicherten Fachdaten können übersichtlich ausgedruckt werden. (Muss-Kriterium)

Dieser Anforderung liegt der Gedanke zu Grunde, dass bei einer verantwortungsvollen fachlichen Tätigkeit der Anwender in der Lage sein soll, sich - aus welchen Gründen auch immer - eine unverfälschbare "Papiernotiz" von dem machen zu können, was er an Vor-

¹Hinweis: Die in der Artikelserie genannten Kriterien stammen aus der aktuellen Fassung des "OKKSA Anforderungskatalogs für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung - Teilbereich Fachübergreifende Programmanforderungen".

Im Kriterienkatalog sind neben den Kriterien auch Rechts- und Normungsgrundlagen genannt, aus denen die genannten Kriterien abgeleitet werden.

Momentan (März 2006) wird der Anforderungskatalog entsprechend den Vorgaben des OKKSA-Vereins durch das Fachgremium aktualisiert.

gängen bearbeitet. Darüber hinaus stellt das Medium Papier statische Informationen nach wie vor übersichtlicher dar als ein Bildschirm. Nicht zuletzt ist das Papier in vielen Fällen die einzige Möglichkeit, eine Information zu einem bestimmten Zeitpunkt programmunabhängig zu sichern und vergleichbar zu machen.

Hier kommt auch noch eine Grundforderung der kommunalen Kassenverordnungen ins Spiel: der Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen soll jederzeit in angemessener Zeit einen Ausdruck von Finanzinformationen ermöglichen. Im Kriterienkatalog wird gefordert:

[FÜ1.6] Das Programm gestattet es (z. B. durch die Möglichkeit der Integration von Archivierungsfunktionalitäten), Druckausgaben, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen, wiederholt inhalts- und formgleich während ihrer Aufbewahrungsfrist zu reproduzieren. (Muss-Kriterium)

Das Konzept der Anbindung notwendiger Archivierungsfunktionalitäten soll also vom Programmentwickler vorgedacht und dokumentiert sein.

Oft gibt es recht genaue Vorgaben, wie die gedruckten Dokumente aussehen müssen. Dort, wo verbindliche Muster und gesetzliche Regelungen vorschreiben, was wie zu drucken ist, soll das Programm "ab Werk" dazu in der Lage sein:

[FÜ1.7] Dokumente, die das Programm erzeugt, entsprechen den gültigen Formvorschriften.

Um hier genauere Anforderungen stellen zu können, muss man sich allerdings detailliert mit den Regelungen des jeweiligen Fachgebietes beschäftigen. Eine Aufgabe, die seitens OKKSA durch die jeweiligen (offenen) Facharbeitsgruppen wahrgenommen wird.

Nächster Teil der Serie: Programminteraktion - Wer weiß noch was er tut?